

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der OST – Otschweizer Fachhochschule

- 1. Geltungsbereich/Vertragsbestandteile**
  - 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB**) gelten für sämtliche von der OST – Otschweizer Fachhochschule, St.Gallen oder einem ihrer Institute (**OST**) mit Verweis auf diese AGB abgeschlossenen Verträge. Mit dem Vertragsabschluss anerkennt der Vertragspartner der OST (der **Kunde**) diese AGB als verbindlichen Vertragsbestandteil.
  - 1.2. Das Vertragsverhältnis zwischen der OST und dem Kunden basiert in absteigender Hierarchiefolge auf (1) dem individuell zwischen dem Kunden und der OST vereinbarten Vertrag, (2) den AGB und (3) dem Schweizer Obligationenrecht. Abweichende Vereinbarungen sind für die OST nur verbindlich, wenn sie im individuell vereinbarten Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind.
- 2. Vertragsabschluss und Änderungen**
  - 2.1. Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der OST erfolgt in Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform gleichgestellt ist. Basis für den Vertragsabschluss ist in der Regel ein Angebot, welches die OST dem Kunden zur Prüfung vorlegt. Der Vertrag kommt durch rechtsgültige Unterzeichnung dieses Angebots oder eines anderen Vertragsdokuments durch die Parteien zustande. Beträgt die Vertragssumme weniger als CHF 10'000, kann der Vertragsabschluss per E-Mail ohne Austausch eines unterzeichneten Angebots oder Vertragsdokuments erfolgen. Bis zum Vertragsabschluss kann sich jede Partei ohne finanzielle Verpflichtung von den Verhandlungen zurückziehen.
  - 2.2. Im Hinblick auf den Vertragsabschluss von der OST bereitgestellte Unterlagen (z.B. Daten, Prospekte, Zeichnungen) sind unverbindlich. Alle Rechte daran verbleiben bei der OST und sie dürfen Drittpersonen nur mit Erlaubnis der OST zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, ist der Kunde verpflichtet, alle von der OST im Hinblick auf den Vertragsabschluss erstellten Unterlagen unaufgefordert der OST zu retournieren, ohne eine Kopie zurückzubehalten, und diese nicht mehr zu verwenden.
  - 2.3. Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 3. Vergütung und Kosten**
  - 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, OST für die Erbringung der vereinbarten Leistung die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Alle Preise und Kosten gelten ab Standort des zuständigen Instituts, subsidiär ab Sitz der OST exklusive MWST, lauten auf CHF und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto durch Überweisung auf das von der OST bezeichnete Bankkonto zahlbar. Der Vertrag kann einen Zahlungsplan vorsehen, der sich in der Regel nach dem Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Aufwand richtet. Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde im Verzug. Wird die Rechnung auch innerhalb zusätzlicher 30 Tage ab Fälligkeit nicht bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, für den ausstehenden Betrag ab Fälligkeitstag einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen. Die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit Zustimmung der OST zulässig.
  - 3.2. Wurde die Vergütung zu Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, bezahlt der Kunde die tatsächlich erbrachten Leistungen. Wurde ein Festpreis vereinbart und ist die Erbringung der vertraglichen Leistung für die OST wegen Anordnungen des Kunden oder aufgrund unvorhergesehener Umstände wesentlich aufwändiger als bei Vertragsabschluss angenommen, werden sich die Parteien auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung einigen. Können sich die Parteien nicht einigen, ist die OST berechtigt, entweder den Vertrag zum vereinbarten Preis zu erfüllen oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
  - 3.3. Die Kosten von Lieferungen und Leistungen, welche die OST im Hinblick auf die Vertragserfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen von Dritten bezieht, werden dem Kunden zuzüglich MWST weiterverrechnet.
  - 3.4. Der Versand von Arbeitsprodukten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Import-, Export- und Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Prüflinge werden nach der Prüfung ohne gegenteilige Vereinbarung auf Kosten des Kunden durch die OST entsorgt.
- 4. Termine**
  - 4.1. Die OST bemüht sich bestmöglich darum, im Vertrag vorgesehene Termine einzuhalten. Diese sind unter Vorbehalt einer explizit abweichenden Vereinbarung nicht verbindlich und gelten als Richtwerte, wobei Verspätungen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatzansprüchen oder anderen Forderungen berechtigen. Die OST informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm frühzeitig Umstände an, welche die Vertragserfüllung gefährden oder beeinträchtigen.
  - 4.2. Können Termine wegen unvorhergesehener Ereignisse (Naturkatastrophe, Pandemie, Streiks, etc.) trotz zumutbarer Sorgfalt nicht eingehalten werden, verschieben sich die Termine nach hinten, wie es das Ereignis verlangt, und der Kunden kann keine Schadenersatzansprüche oder andere Forderungen geltend machen.
- 5. Einsichtsrecht und Mitwirkungspflichten**
  - 5.1. Der Kunde hat das Recht, die das Projekt betreffenden verfügbaren Dokumente und Daten der OST während der Vertragsdauer bei der OST einzusehen. Nach Vertragsbeendigung ist die OST nicht verpflichtet, solche Dokumente und Daten aufzubewahren. Noch verfügbare Dokumente und Daten kann der Kunde aber während dreier Jahre nach Vertragsbeendigung auf Anfrage bei der OST einsehen.
  - 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Projekts in der erforderlichen Weise mitzuwirken. Insbesondere muss er einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechperson für die OST bezeichnen und die notwendigen Informationen, Daten, Materialien, Prüflinge etc. rechtzeitig zur Verfügung stellen.
  - 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeitende der OST bei Feld- und Werkstatteinsätzen mit der erforderlichen Schutzausrüstung auszurüsten und über geltende Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie Betriebsordnungen zu informieren. Andernfalls dürfen Mitarbeitende der OST die Arbeit nicht aufnehmen.
- 6. Geheimhaltung**
  - 6.1. Jede Partei behandelt als vertraulich bezeichnete Informationen, Materialien, Daten und Dokumente der anderen Partei, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erhält (nachfolgend in Ziff. 6 als Informationen bezeichnet), vertraulich, legt sie Dritten gegenüber ausser zum Zweck der Vertragserfüllung nicht offen und verwendet sie ausschliesslich für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke. Falls vertrauliche Informationen mündlich mitgeteilt werden, müssen diese innerhalb von 10 Tagen der anderen Partei schriftlich als vertraulich deklariert werden. Davon ausgenommen sind Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt sind, die allgemein bekannt oder zugänglich sind, sowie Offenlegungen, die aufgrund einer Rechtspflicht oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung verlangt sind. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit dem ersten Kontakt für ein neues Projekt und dauert drei Jahre über die Vertragsbeendigung hinaus.
  - 6.2. Bei Produktprüfungen, Versuchsaufbauten usw. in den Innen- wie Aussenräumen der OST können Prüflinge zum Teil für Dritte

sichtbar und beschränkt zugänglich sein. Falls für Prüflinge besondere Geheimhaltungsmassnahmen getroffen werden sollen, muss dies vertraglich vereinbart werden. Allfällige zusätzliche Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- 6.3. Die OST ist berechtigt, den Kunden als Referenz anzugeben soweit dieses Recht nicht durch schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben oder eingeschränkt wurde.

## 7. Geistiges Eigentum

- 7.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den unter dem Vertrag erstellten Arbeitsprodukten (z.B. Dokumente, Berichte, Zeichnungen, Berechnungen, etc.) gehören ausschliesslich der OST. Dem Kunden wird das Recht erteilt, die Arbeitsprodukte für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

- 7.2. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung der OST nicht berechtigt, eigene Schutzrechte in Bezug auf die Arbeitsprodukte zu beanspruchen (z.B. mittels Patentanmeldungen). In jedem Fall muss der Erfinder der OST genannt werden und die OST bleibt berechtigt, das Arbeitsprodukt für Lehre und Forschung weiterzuverwenden und -entwickeln.

- 7.3. Fabrikationszeichnungen und Pläne, etc. dürfen nur für den im Einzelfall vorgesehenen Vertragszweck verwendet werden. Eine wiederholte Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der OST und gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden Zusatzvergütung gestattet.

## 8. Veröffentlichung

- 8.1. Unter der Berücksichtigung von Ziff. 6 und Ziff. 8 ist die OST berechtigt, Projektergebnisse zu veröffentlichen.

- 8.2. Vor einer Veröffentlichung kundenspezifischer Projektergebnisse schickt die OST dem Kunden einen Entwurf zur Prüfung zu. Der Kunde kann innert eines Monats nach Erhalt des Entwurfs:

(i) einen Einspruch bei der OST einlegen, falls der Kunde berechnete Geheimhaltungsinteressen geltend macht. Die Parteien bemühen sich dann unverzüglich darum, beidseits akzeptable Änderungen zu finden, welche den Geheimhaltungsinteressen des Kunden angemessen Rechnung tragen und eine aussagekräftige Veröffentlichung durch die OST innerhalb von höchstens drei Monaten trotzdem ermöglichen; und/oder

(ii) einen Aufschub von höchstens drei Monaten verlangen, falls vor der Veröffentlichung mit Zustimmung der OST Schutzrechte betreffend Projektergebnisse angemeldet werden sollen.

Ohne fristgerechten Gegenbericht des Kunden gilt die Zustimmung des Kunden zur Veröffentlichung als erteilt.

- 8.3. Ist eine Veröffentlichung im Sinn von Ziff. 8.2 an einer Veranstaltung geplant, schickt die OST dem Kunden eine Zusammenfassung der geplanten Veröffentlichung zu und Ziff. 8.2 gilt sinngemäss, wobei die Frist in Ziff. 8.2(i) auf einen Monat verkürzt wird.

- 8.4. Der Kunde ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der OST berechtigt, Projektergebnisse zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Semester-, Bachelor- oder Masterarbeiten, Publikationen und/oder allfällige Immaterialgüterrechte nicht beeinträchtigt werden.

## 9. Software als Produkt

- 9.1. Wird dem Kunden als Teil der Arbeitsergebnisse Software eines Dritten überlassen, welche der OST von einem Dritten lizenziert wird (einschliesslich Open Source Software), ist der Kunde verpflichtet, die anwendbaren Lizenzbestimmungen des Dritten einzuhalten. Erkenntnisse, Software und Verfahren, die im Rahmen des Vertrags entwickelt wurden, dürfen für Lehre und Forschung uneingeschränkt weiter verwendet und entwickelt werden, sofern der Vertrag nicht eine andere schriftliche Vereinbarung mit entsprechender Entschädigung vorsieht.

## 10. Dauer und Beendigung

- 10.1. Der Vertrag beginnt mit seiner Entstehung gemäss Ziff. 2.1. Er dauert bis zum Abschluss des Projekts oder bis zum vereinbar-

ten Datum. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und werden die Kündigungsrechte im Vertrag nicht abweichend geregelt, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von drei Monaten jeweils per Ende eines Monats zu beenden.

- 10.2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei aufzulösen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere (i) eine wesentliche Vertragsverletzung durch die andere Partei, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von dreissig Tagen behoben wird, sowie (ii) die Liquidation, Konkursöffnung, Nachlassstundung oder ein ähnliches Verfahren betreffend die andere Partei.

- 10.3. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind vollumfänglich abzugelten. Ebenfalls abzugelten sind Zahlungen für Löhne und Gehälter, die bedingt durch die Forschungszusammenarbeit und die dadurch eingegangenen Verpflichtungen noch für eine beschränkte Zeit weiterhin anfallen.

## 11. Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

- 11.1. Die OST gewährleistet, dass Dienstleistungen sorgfältig erbracht werden und die eingesetzten Mitarbeitenden der OST über die erforderliche Qualifikation verfügen. Die OST gewährleistet zudem, dass Arbeitsprodukte bei der Ablieferung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und frei von wesentlichen Fehlern und Mängeln sind. Alle übrigen, nicht in dieser Ziff. 11.1 aufgeführten Gewährleistungen werden wegbedungen. Gewährleistungsansprüche sind innert vierzehn Tagen ab Kenntnis schriftlich geltend zu machen und sie verjähren mit Ablauf von einem Jahr seit der Ablieferung bzw. Leistungserbringung.

- 11.2. Im Fall einer Verletzung der Gewährleistungen gemäss Ziff. 11.1 steht dem Auftraggeber zunächst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung durch die OST innert angemessener Frist zu. Gelingt es der OST trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht, die Gewährleistungsverletzung zu beseitigen, ist der Kunde berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine angemessene Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Alle übrigen Rechte werden wegbedungen.

- 11.3. Die Haftung der OST aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag für leichte Fahrlässigkeit sowie für Schäden, die nicht an den Arbeitsergebnissen selbst entstanden sind, für indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und Umsatz sowie für Strafzuschläge (punitive damages etc.) ist ausgeschlossen. Die OST übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch vom Kunden oder einem Dritten vorgenommene Änderungen eines Arbeitsprodukts oder einer erbrachten Leistung verursacht wurden. Im Übrigen ist die Haftung der OST für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen maximal auf die Summe der vom Kunden bezahlten Vergütung beschränkt.

- 11.4. Der Kunde ist verpflichtet, die OST und ihre Mitarbeitenden von sämtlichen Ansprüchen, welche Dritte gegen die OST oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung oder der Verwendung der von der OST erbrachten Leistung durch den Kunden oder einen Dritten geltend machen, freizustellen.

## 12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz der OST in der Stadt St. Gallen, Schweiz. Der Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die Stadt St. Gallen, Schweiz.

Rapperswil, den 4. Januar 2021